

Richtlinie zur Förderung von bildungspolitischen Maßnahmen

§ 1 Förderzweck

Das Land Tirol fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen des jeweiligen Budget der VAP 1/239005/7671/218 „Zuwendungen Bildungsmaßnahmen“ Projekte, die sich positiv auf die Bildungslandschaft Tirols auswirken. Vorrangig gefördert werden vor allem Projekte von Pflichtschulen und Kinderbetreuungseinrichtungen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können Projekte, die dem oben genannten Förderzweck dienen, gefördert werden.

§ 3 Förderempfänger und Fördervoraussetzungen

3.1 Förderempfänger

Förderungen können erhalten:

1. Einrichtungen im Bildungsbereich. Dazu gehören vor allem:
 - Schulen
 - Kinderbetreuungseinrichtungen
 - Gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts sowie gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 - juristische Personen des privaten Rechts, soweit das Vorhaben nicht der privaten Gewinnerzielung dient.
2. Gebietskörperschaften (insbesondere Gemeinden Tirols).

3.2 Fördervoraussetzung

Eine Förderung kann vergeben werden, wenn das Projekt einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung der Tiroler Bildungslandschaft leistet. Der Förderwerber hat im Antrag (siehe § 5) das beabsichtigte Projekt hinreichend zu beschreiben und zu begründen.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Förderungsart

Die Zuwendung erfolgt als Förderung und wird entweder als nicht rückzahlbarer Zuschuss oder als unverzinsliches Darlehen gewährt.

4.2 Finanzierungsart/Förderungshöhe

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt und mit einem Höchstbetrag begrenzt.

4.3 Verwendungsgrundsätze

Gefördert werden jene Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zur Durchführung des Projekts notwendigerweise anfallen.

4.4 Förderungsfähige Ausgaben

Gefördert werden nur Ausgaben, die dem Förderungsempfänger durch das Projekt entstanden sind und ohne das Projekt nicht entstanden wären. Förderungsfähige Ausgaben sind vor allem Druck- und Werbemaßnahmen sowie projektbezogenen Verwaltungs- und Organisationsausgaben.

Nicht gefördert werden jene Ausgaben, die dem Förderempfänger auch ohne Durchführung des Projekts entstanden wären (zB Personalkosten).

§ 5 Auszahlung/Akontozahlung

5.1. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss des Projekts und nach Vorlage eines Verwendungsnachweises (siehe § 6).

5.2. Akontozahlungen können gewährleistet werden:

- bei einem Förderbetrag von bis zu € 5.000,-
- bei einem Förderbetrag von über € 5.000,- nur auf speziellen Antrag des Förderwerbers, in welchem die Notwendigkeit einer Akontozahlung begründet wird.

§ 6 Verfahren

Förderungen dürfen nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens gewährt werden. Für jedes Ansuchen ist ein eigener Antrag zu stellen. Dazu wird ein standardisiertes Antragsformular zur Verfügung gestellt.

Das Formular muss vollständig ausgefüllt werden. Neben Angaben zur Person des Förderwerbers (Name, Anschrift) sind vor allem folgende Auskünfte zu erteilen:

- Projektbeschreibung sowie detaillierter Kostenplan
- Kontonummer
- vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen.

§ 7 Tätigkeitsbericht und Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Förderung ist unaufgefordert spätestens 6 Monate nach Beendigung des Projekts mittels eines Verwendungsnachweises (Tätigkeitsbericht und Zahlungsbelege) zu belegen.

Förderungen, die einen Betrag von € 5.000,- nicht übersteigen, erfordern aus verwaltungsökonomischen Gründen nur einen Tätigkeitsbericht.

§ 8 Widerruf

Die Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn:

- die Förderung zweckentfremdet verwendet wurde,
- der Förderempfänger die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- und fristgemäß vorgelegt wird.

§ 9 Verpflichtungen des Förderempfängers

Der Förderempfänger trägt Verantwortung für die Richtigkeit der getätigten Angaben und verpflichtet sich zur Durchführung des Projekts und zur widmungsgemäßen Verwendung der Förderung.

Förderempfänger sind verpflichtet in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass sie vom Land Tirol unterstützt werden.

§ 10 Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Das Land Tirol entscheidet aufgrund seines Ermessens im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel. Weiters muss der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährleistet sein.

§ 11 Einreichungs- und Abwicklungsstelle

Förderanträge sind an folgende Adresse zu richten:

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Bildung

Heiligegeistrasse 7 – 9

6020 Innsbruck

§ 12 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Personenbezogene Begriffe in dieser Richtlinie haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.